



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.314/0002-DSR/2007

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Per Mail: I1@bmvit.gv.at

**Betrifft:** Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 178. Sitzung am 6. November 2007 beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### 1. Allgemeines:

Zur Begutachtung liegt ein Entwurf zur Novellierung der sogenannten Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 vor. Die aus datenschutzrechtlicher Sicht wesentliche Änderung betrifft die Z 7, mit welcher ein neues Formular in die Anlage 5 zu dieser Verordnung eingeführt wird.

Dieses Formular ist ein Formular für einen Antrag für ein Tauglichkeitszeugnis, welches von einem Bewerber um die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses zunächst bei der sogenannten flugmedizinischen Stelle einzureichen ist und von dieser dann an die Austro Control GesmbH weitergeleitet werden soll.

Auffällig ist, dass in diesem Antrag vom Betroffenen weitgehende gesundheitsbezogene Angaben, insbesondere zur Familien-Krankengeschichte vorzunehmen sind.

Zum Gesamtverständnis der Problematik ist auf Folgendes zu verweisen:

Mit der Novelle zum Luftfahrtgesetz BGBl I Nr. 27/2006 wurde das Verfahren zur Tauglichkeitsprüfung von Piloten in Österreich grundlegend neu organisiert. Während

bis zum Inkrafttreten dieser Novelle nach § 33 Abs. 1 Luftfahrtgesetz „über die körperliche und geistige Tauglichkeit [...] die Austro Control GesmbH ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen“ hatte und somit selbst als untersuchende Behörde tätig wurde, findet heute die konkrete flugmedizinische Untersuchung (grundsätzlich) bei sogenannten autorisierten flugmedizinischen Stellen außerhalb der Austro Control GesmbH statt.

Letztere stellen sogenannte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse auf der Basis einer entsprechenden Untersuchung aus (vgl. § 34 Abs. 1 Luftfahrtgesetz). Über die medizinische Untersuchung hat die flugmedizinische Stelle einen „schriftlichen Bericht“ an die Austro Control GesmbH zu übermitteln. Dieser Bericht hat sich inhaltlich auf die Sicherstellung der in § 33 Abs. 4 leg. cit. genannten Ziele zu beschränken und ist durch Verordnung des BMVIT näher zu regeln (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 Luftfahrtgesetz).

Als Ziele im vorstehend genannten Sinne sind zufolge § 33 Abs. 4 Luftfahrtgesetz zu nennen: erstens die Kenntniserlangung darüber, ob bei Inhabern von Zivilluftfahrt-Personalausweisen im Sinne des § 25 leg. cit. die erforderliche Tauglichkeit vorliegt und zweitens die Ausübung der Aufsicht über flugmedizinische Stellen dahingehend, ob letztere ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

Aus den genannten Zielen ergibt sich keinerlei Notwendigkeit dafür, über den Inhalt des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses hinausgehende medizinische Daten von den flugmedizinischen Stellen an die Austro Control als Behörde weiterzuleiten. Ihrer Aufsichtsfunktion im Sinn einer Qualitätskontrolle über die flugmedizinischen Stellen kann die Austro Control auch durch stichprobenartige Einsichtnahmen vor Ort bzw. Kontrollen anderer Art vor Ort nachkommen. Die Feststellung, ob eine bestimmte Person bzw. ein bestimmter Inhaber eines Zivilluftfahrtscheines die erforderliche Tauglichkeit besitzt, kann durch einen Rückgriff auf die übermittelten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisse ausreichend geprüft werden. Für das Überprüfen von Verdachtsmomenten im Einzelfall kann wiederum punktuell auf die bei den flugmedizinischen Stellen vorhandenen Detailbefunde zurückgegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mit § 1 Abs. 2 DSG 2000 nicht vereinbar, die im Antragsformular vorgesehenen medizinischen Daten an die Austro Control GesmbH weiterzuleiten. Insofern erscheint die Z 7 der in Begutachtung stehenden Zivilluftfahrt-Personalverordnung im Widerspruch zu § 34 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 4 Luftfahrtgesetz bzw. mit § 1 Abs. 2 DSG 2000.

Über diese Problematik hinaus erscheint aber bereits die gültige Fassung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in einem bestimmten Punkt den genannten Rechtsgrundlagen unvereinbar. Gemessen an den Kriterien der Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit dürfte nämlich der in § 34 Abs. 1 Luftfahrtgesetz angesprochene „schriftliche Bericht“, welcher von den autorisierten flugmedizinischen Stellen im Anschluss an eine flugmedizinische Untersuchung an die Austro control GmbH zu übermitteln ist, nicht über den Inhalt eines sogenannten Tauglichkeitszeugnisses hinausgehen. Mehr Informationen werden nämlich routinemäßig nicht von der Austro Control GmbH benötigt.

Das Problem besteht nun darin, dass der Terminus des „schriftlichen Berichts“ im Sinn des § 34 Abs. 1 leg. cit. durch eine Mehrzahl von Formularen in Anlage 5 zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung in einer Weise determiniert wird, die im Ergebnis zur Weiterleitung sämtliche Detailergebnisse der flugmedizinischen Untersuchung an die Austro Control hinausläuft. Diese Vorgangsweise steht in offenkundigem Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) bzw. Wesentlichkeit (§ 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000). In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner Begutachtung zur seinerzeitigen Novelle des Luftfahrtgesetzes (GZ BKA-810.022/0008-V/3/2005) mit Nachdruck darauf hingewiesen hat, dass eine generelle Übermittlung der Untersuchungsberichte an die Austro Control GesmbH nicht erforderlich scheint und vielmehr die Möglichkeit ausreichen muss, im Falle eines begründeten Verdachts der inkorrekten Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses eine entsprechende Übermittlung zu verlangen.

Offenbar hat das BMVIT diesen Bedenken in der in Durchführung des Luftfahrtgesetzes erlassenen Zivilluftfahrtpersonalverordnung nicht Rechnung getragen.

Zu Anlage 5a des Verordnungsentwurfes:

Bereits anlässlich der Begutachtung der Änderung des Luftfahrtgesetzes im Jahre 2005 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Bestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 2 leg. cit. klargestellt, dass im Falle der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses im Sinne des § 33 Abs. 1 LuftfahrtG durch eine autorisierte flugmedizinische Stelle die generelle Übermittlung von Untersuchungsberichten an die Austro Control nicht als erforderlich gesehen wird. Vielmehr ging und geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, dass es ausreichen muss, im Falle eines begründeten Verdachts der inkorrekten Ausstellung eines fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses eine Übermittlung des Untersuchungsberichtes im Einzelfall durch die Austro Control zu verlangen.

Diesen Bedenken wurde vom BMVIT nicht Rechnung getragen, sondern es wurden vielmehr in der aktuell gültigen Zivilluftfahrt-Personalverordnung in Form der Anlage 5 Formulare für die Gestaltung des angesprochenen, der Austro Control GesmbH zu übermittelnden schriftlichen Berichts vorgesehen, die auf eine umfassende Übermittlung medizinischer Untersuchungsergebnisse hinauslaufen.

Über die – im Blickpunkt des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 (Verhältnismäßigkeit) bzw. § 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000 (Wesentlichkeitsprinzip) – bereits als bedenklich einzustufenden Übermittlungsanforderungen hinaus soll nun im Zuge der Novelle zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung auch ein Antragsformular nach Anlage 5 lit.a (neu) zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung eingeführt werden. Wie aus diesem Formular hervorgeht, würden wiederum umfangreiche medizinische Daten zusätzlich zu einem bisher zu übermittelnden Untersuchungsbericht an die Austro Control GesmbH weitergeleitet werden.

Eine schlüssige Begründung für eine derartige Ausweitung der Datenübermittlung vermögen die Erläuterungen nicht zu liefern. Dort ist nämlich von einer bloßen

Erleichterung der Aufsichtstätigkeit über die Piloten und flugmedizinischen Stellen die Rede. Eine bloße Erleichterung der Verwaltungstätigkeit kann aber kein taugliches Argument zur Rechtfertigung eines gravierenden Grundrechtseingriffes darstellen. Es kann nicht plausibel argumentiert werden, dass die zentralisierte Speicherung sämtlicher Detailuntersuchungsergebnisse für den Vollzug des § 33 Abs. 4 Luftfahrtgesetz erforderlich ist. Insofern würden flugmedizinische Detaildaten „auf Vorrat“ von der Austro Control GesmbH gesammelt werden, was insbesondere nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Widerspruch zum Grundrecht auf Datenschutz steht (vgl. etwa VfGH 28.11.2001, B 2271/00).

Der Datenschutzrat stellt daher - auch im Hinblick auf eine zukünftige Gesetzesnovelle zum Luftfahrtgesetz - mit Nachdruck fest, dass eine generelle Übermittlung der flugmedizinischen Untersuchungsberichte an die Austro Control GesmbH nicht zulässig sei und vielmehr die Möglichkeit ausreichen muss, im Falle eines begründeten Verdachts der inkorrekten Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses eine entsprechende Übermittlung zu verlangen. Ihrer Aufsichtsfunktion im Sinn einer Qualitätskontrolle über die flugmedizinischen Stellen kann die Austro Control auch durch stichprobenartige Einsichtnahmen vor Ort bzw. Kontrollen anderer Art vor Ort nachkommen.

9. November 2007  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**